



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 2020	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
20323	15. 1. 2020	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Verpflichtung aus der Verordnung (EU) Nummer 349/20011 vom 11. April 2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle	128
Apothekerkammer Westfalen-Lippe			
21210	19. 6. 2019	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	129
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe			
2123	25. 11. 2017	Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	132
Ministerium für Kultur und Wissenschaft			
22	28. 2. 2020	Berichtigung des Runderlasses „NRW Landesprogramm Kultur und Schule“	134
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung			
2370	27. 2. 2020	Berichtigung des Runderlasses „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“	142

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
28. 2. 2020	Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf	147
25. 2. 2020	Honorarkonsularische Vertretung von Saint Lucia in Bad Homburg	147

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Rheinland		
7. 2. 2020	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.	147
25. 2. 2020	Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO in Verbindung mit § 117 Absatz 2 GO NRW a. F.	147
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe		
11. 2. 2020	Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen	147
11. 2. 2020	Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen	148
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
6. 3. 2020	14. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung	148
27. 2. 2020	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 2020/2021	148
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
19. 2. 2020	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	148

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

3. 3. 2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung AKDN-sozial für das Geschäftsjahr 2018	148
3. 3. 2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2018	149

I.**20323**

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Verpflichtung aus der Verordnung (EU) Nummer 349/2011 vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

Vom 15. Januar 2020

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wurde eine Verwaltungsvereinbarung über die Meldung von Dienstunfalldaten geschlossen. Die Verwaltungsvereinbarung ist mit Unterzeichnung am 15. Januar 2020 in Kraft getreten und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

– nachfolgend „Land“ genannt –
und

der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Geschäftsführerin,
Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

– nachfolgend „Unfallkasse“ genannt –
wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Nach der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABI. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten von Arbeits-/Dienstunfällen zu erfassen und an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) zu melden. Die Unfallkassen sind für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs haben sich die Länder und Unfallkassen darauf verständigt, die Weitergabe der nach der Verordnung meldepflichtigen Daten von Dienstunfällen der Landesbeamtinnen und -beamten über die Unfallkassen zu organisieren. Durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zur Weitermeldung zu ermächtigen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Unfallkasse verpflichtet sich im Zusammenhang mit der mit § 54a LBeamtVG NRW verbundenen gesetzlichen Aufgabenübertragung, die vom Land nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung

(EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABI. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) (Verordnungen) zu meldenden Daten von Dienstunfällen der Landesbeamtinnen und -beamten ab dem Berichtsjahr 2018 zur Verarbeitung entgegenzunehmen, in ihr laufendes Verfahren für die Meldung der sonstigen Arbeitsunfälle zu integrieren (insbesondere zur Generierung einer 10 %-Statistik das Geburtsdatum zu erheben und die Daten nach den für die Weitermeldung geltenden Maßstäben und Vorschriften zu verschlüsseln) und sie an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. („DGUV“) zur Weiterleitung an EUROSTAT zu übermitteln. Diese Verpflichtung trifft die Unfallkasse nur, wenn die erforderlichen Daten nach § 2 Abs. 2 bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres gemeldet werden.

(2) Art und Umfang der Datenübermittlung sowie die in diesem Zusammenhang zu beachtenden technischen und rechtlichen Anforderungen bestimmen sich nach den Vorgaben der Verordnungen.

§ 2**Datenübermittlung**

(1) Die Unfallkasse stellt den vom Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) erfassten Dienstherren einen datenschutzkonformen technischen Übertragungsweg (Extranet) für die Entgegennahme der Daten zur Verfügung. Dieser technische Übertragungsweg ist von den meldenden Dienststellen zu nutzen. Sofern ausnahmsweise das elektronische Meldeverfahren aus technischen Gründen nicht genutzt werden kann, nimmt die Unfallkasse einzelne Dienstunfalldatenmeldung auch in Papierform entgegen. Hierzu ist das zwischen der Unfallkasse und dem Ministerium der Finanzen abgestimmte Formular der Dienstunfallmeldung verbindlich (Muster s. Anlage 1 zur Vereinbarung). Die Dienstherren übermitteln der Unfallkasse alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten.

(2) Die Dienstunfalldaten sind der Unfallkasse regelmäßig und innerhalb eines Monats zu melden, sobald Angaben zum Zeitpunkt des Wiedereintritts der Dienstfähigkeit gemacht werden können oder absehbar ist, dass Dienstunfähigkeit dauerhaft bestehen wird. Meldungen für das jeweils laufende Berichtsjahr haben demnach spätestens bis zum 1. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(3) Der Unfallkasse sind jährlich bis zum 1. Februar des Folgejahres die zum Stichtag 30. Juni des Meldejahres vorhandenen – nach Geschlecht unterschiedenen – Grundgesamtheiten der Beamtinnen und Beamten nach Wirtschaftszweigen, die nicht zu denen gehören, bei denen eine Datenübermittlung aus Gründen der Vertraulichkeit unterbleiben soll, nach Maßgabe eines durch das Land zur Verfügung gestellten Vordrucks (Muster s. Anlage 2 zur Vereinbarung) zu übermitteln.

§ 3**Kostentragung**

(1) Das Land verpflichtet sich, den einmaligen Softwareaufwand der Unfallkasse für den technischen Übertragungsweg (Konfiguration für die Erfassung von Dienstunfällen, Einbindung der Datenlieferung aus dem Frontend in die von der Unfallkasse verwendete Fachanwendung) sowie die laufenden jährlichen Kosten für den Verwaltungsaufwand der Unfallkasse zu tragen.

(2) Der einmalige Softwareaufwand der Unfallkasse beträgt 13.758,16 Euro. Dieser ist mit der Rechnungslegung

der Unfallkasse im Jahr 2020 fällig und vom Land an die Unfallkasse zu erstatten.

(3) Der Verwaltungsaufwand der Datenerfassung der Unfallkasse wird nach Fallzahlen abgerechnet. Für die Erfassung einer Meldung in Papierform wird eine Bearbeitungszeit von acht Minuten zugrunde gelegt. Bei elektronischer Anlieferung werden für die Verschlüsselung und weitere Verarbeitung vier Minuten vereinbart. Die Tätigkeit wird mit den mit der Vergütungsgruppe EG 6 Stufe 6 TVÖD VKA verbundenen Arbeitgeberaufwendungen zzgl. eines Zuschlags i. H. v. 10 % für den Sachaufwand und i. H. v. 10 % für die Verwaltungsallgemeinkosten bewertet. Die Parteien vereinbaren die Überprüfung der Grundlagen der Kostentragung erstmalig zum Ablauf des dritten Berichtsjahres.

(4) Die Unfallkasse ist berechtigt, denjenigen Aufwand, der für die Ermittlung eines korrekten Datensatzes, der den Ansprüchen des § 1 dieser Vereinbarung genügt, notwendig ist, gesondert nach den Maßstäben des Absatzes 3 in Rechnung zu stellen.

(5) Die Unfallkasse übermittelt bis zum 31.5. des Folgejahres eine Rechnungslegung nach den Absätzen 3 und 4 mit den insgesamt gemeldeten Fallzahlen.

(6) Künftige technische oder rechtlich notwendige Programmanpassungen (Übertragungsweg, Meldedaten) im Rahmen der Umsetzung der EU Verordnung Nr. 349/2011 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008, die nur für die Beamtinnen und Beamten erforderlich sind, trägt das Land.

§ 4

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die öffentliche Stelle, die der Unfallkasse die zu meldenden Daten zuleitet. Die Unfallkasse gewährleistet, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und insbesondere die des Art. 28 DSGVO bei der Verarbeitung der Daten eingehalten werden. Die Pflichten der Unfallkasse ergeben sich insbesondere aus Art. 28 Abs. 3 Satz 2 DSGVO.

§ 5

Optionsklausel

(1) Andere Dienstherren, die der Aufsicht des Landes unterstehen, können dem Meldeverfahren und dieser Vereinbarung beitreten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Land, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, abzugeben. Das Land übermittelt der Unfallkasse unverzüglich die eingehende Beitrittserklärung.

(2) Tritt ein anderer Dienstherr dieser Vereinbarung bei, sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Landes der jeweils beitretende Dienstherr berechtigt oder verpflichtet ist. Das Land trägt die Kosten entsprechend § 3 Abs. 3 bis 5. Führen die Meldungen der beigetretenen Dienstherren zu Mehrkosten, die den in Ziffer 2.2. der Verwaltungsvorschriften zu § 63 der Landeshaushaltsordnung genannten Geringfügigkeitsbetrag überschreiten, kann das Land von den beigetretenen Dienstherren die Erstattung der anteiligen Kosten verlangen, die auf ihn entfallen. Für die Datenübermittlung gilt § 2 mit der Maßgabe, dass die Datenübermittlung an die Unfallkasse eigenverantwortlich durchzuführen ist.

(3) Übernimmt ein Versorgungsverband für einen anderen Dienstherrn die Anerkennung von Dienstunfällen, kann der Beitritt nur durch den Versorgungsverband erklärt werden.

§ 6

Haftung

Die Unfallkasse übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr vom Geltungsbereich des LBeamtVG NRW erfassten Dienstherren gelieferten Daten. Im Übrigen ist die Haftung der Unfallkasse auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird unbefristet geschlossen, endet jedoch mit Ablauf der europarechtlichen Meldepflichten der Mitgliedstaaten oder der Beendigung der gesetzlichen Aufgabenübertragung auf die Unfallkasse – ohne dass es einer Kündigung bedürfte – zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die gesetzliche Grundlage für diese Verwaltungsvereinbarung entfällt.

(2) Sie kann von den unterzeichnenden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Kündigung entfaltet auch Wirkung gegenüber den nach § 5 beigetretenen anderen Dienstherren. Soweit zum Ende dieser Verwaltungsvereinbarung von einer Partei oder beiden Parteien noch nicht alle Leistungen vollständig erbracht worden sind, vereinbaren die Parteien eine entsprechende Nachwirkung der Verwaltungsvereinbarung.

(3) Beitretende Dienstherren i. S. d. § 5 können nach Maßgabe des Absatzes 2 gesondert kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Land, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, schriftlich zu erklären. Das Land übermittelt der Unfallkasse unverzüglich die eingehende Kündigungserklärung. Die Kündigung eines beitretenden Dienstherrn lässt das Vertragsverhältnis unter den Parteien und den übrigen beigetretenen Dienstherren unberührt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvereinbarung und ihre Änderungen bedürfen der Schriftform.

Jede Partei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung. Beigetretenen Dienstherren erhalten vom Land eine Abschrift dieser Vereinbarung.

Düsseldorf, den 15. Januar 2020

Für die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
(Johannes Plönes)

Für das Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Dr. Gert Leis)

– MBl. NRW. 2020 S. 128

21210

Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 19. Juni 2019

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2019 aufgrund des § 42 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz

vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 22. Mai 1996 (MBL. NRW. S. 1354), die zuletzt durch Satzung vom 2. Dezember 2015 (MBL. NRW. 2016 S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 4 bis 8 wie folgt gefasst:

„4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

5. Gebiet Toxikologie und Ökologie

6. Gebiet Klinische Chemie

7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

8. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen.“

b) Absatz 1 Nummer 9 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 werden der Aufzählung die Wörter „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ angefügt.

2. Dem § 3 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren können auch E-Learning-Angebote anerkannt werden.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„4. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie

5. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie

6. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Chemie

7. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung

8. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.“

b) Nummer 9 wird aufgehoben.

4. Dem §11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Die technischen Voraussetzungen für eine Absolvierung der Prüfungen durch Menschen mit Behinderungen sind zu gewährleisten. Auch insbesondere im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden.“

5. Nach §13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene und/oder nicht gleichwertige, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses.“

6. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe“ gestrichen.

7. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 „Gebiet Allgemeinpharmazie“ wird unter der Überschrift „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ nach dem Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik oder“ der Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder“ eingefügt.

b) Nummer 2 „Gebiet Klinische Pharmazie“ wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Überschrift „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wird dem Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik“ das Wort „oder“ angefügt.

bb) Nach dem neuen Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik oder“ wird der Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik und Technologie“ eingefügt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,

- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei ihre oder seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.“

- d) Nummer 5 „Gebiet Pharmazeutische Analytik“ wird aufgehoben.
- e) Nummer 6 „Gebiet Toxikologie und Ökologie“ wird zu Nummer 5 und unter der Überschrift „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wie folgt geändert:
 - aa) Im Spiegelstrich „Pharmazeutische Analytik“ wird nach dem Wort „Analytik“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - bb) Nach dem neuen Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik oder“ wird der Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder“ angefügt.
- f) Nummer 7 „Gebiet Klinische Chemie“ wird zu Nummer 6 und unter der Überschrift „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ wird nach dem Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik oder“ der Spiegelstrich „Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder“ eingefügt.
- g) Nummer 8 „Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung“ wird zu Nummer 7.
- h) Nummer 9 „Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen“ wird zu Nummer 8.
- i) Der Abschnitt unter der Überschrift „Bereich Onkologische Pharmazie“ wird wie folgt gefasst:

„Bereich Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatientinnen und Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung der onkologisch tätigen Ärztin oder des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumorthapeutika.

Weiterbildungsziel:

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die in diesem Bereich weitergebildete Apothekerin oder der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker

- Tumorpatientinnen und Tumorpatienten betreut und Ärztinnen und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminaren.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
 - Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
 - Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
 - Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
 - Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
 - Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.“
- j) Nach dem Abschnitt mit der Überschrift „Bereich Infektiologie“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Bereich Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apothekerinnen und Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patientinnen und Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patientinnen und Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apothekerinnen und Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass

die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patientinnen und Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie der Patientin und dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patientinnen und Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patientinnen und Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patientinnen und Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärztinnen und Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Status als Weiterzubildender der Weiterbildung Klinische Pharmazie bei der Apothekerkammer.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung einer zur Weiterbildung ermächtigten Apothekerin oder eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekerinnen und Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu be-

arbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 4. September 2019

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. Januar 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G. 0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2020 S. 129

2123

Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Vom 25. November 2017

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. November 2017 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Gebührenordnung der zahnärztlichen Weiterbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2020 – Az.: G.0923 – genehmigt worden ist:

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung und Höhe der Gebühren

(1) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind Kosten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bei der Durchführung, Organisation und Überwachung der zahnärztlichen Weiterbildung nach ihrer Weiterbildungsordnung vom 26. November 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 624).

(2) Gebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

1. Anträge auf Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung (Fachzahnarztprüfungen) und Wiederholungsprüfungen: 900 EUR

2. Anträge auf zweijährige Ermächtigung

2.1 Anträge auf Ermächtigung (der Person) zur Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Oralchirurgie, Kieferorthopädie, Parodontologie: 500 EUR

2.2 Anträge auf Zulassung oder Wiederzulassung der Weiterbildungsstätte auf dem Fachgebiet der Oralchirurgie, Kieferorthopädie, Parodontologie: 500 EUR

3. Anträge auf dreijährige Ermächtigung
 - 3.1 Anträge auf Ermächtigung (der Person) zur Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Oralchirurgie, Kieferorthopädie, Parodontologie: 500 EUR
 - 3.2 Anträge auf erstmalige Zulassung der Weiterbildungsstätte auf dem Fachgebiet der Oralchirurgie, Kieferorthopädie, Parodontologie: 1 350 EUR
 - 3.3 Anträge auf Wiedenzulassung der Weiterbildungsstätte auf dem Fachgebiet der Oralchirurgie, Kieferorthopädie, Parodontologie: 500 EUR
 - 3.4 Anträge auf Wiedenzulassung der Weiterbildungsstätte auf dem Fachgebiet der Oralchirurgie, Kieferorthopädie, Parodontologie sofern hierfür eine erneute Vor-Ort-Prüfung erforderlich ist: 1 350 EUR
4. Antrag auf Beibehaltung der Ermächtigung bei Wechsel oder Verlegung der Weiterbildungsstätte: 150 EUR
5. Regelmäßige Überprüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen einer Ermächtigung nach § 9 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016: 500 EUR
6. Antrag auf Beschäftigung eines oder mehrerer zusätzlicher Weiterbildungsassistenten: 500 EUR
7. Anträge aufgrund von Besonderheiten beziehungsweise Unregelmäßigkeiten in einem Weiterbildungsverlauf oder im allgemein-zahnärztlichen Jahr, insbesondere auf Anerkennung abweichender aber gleichwertiger Weiterbildungszeiten (§ 16 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016), bei Tätigkeiten in Teilzeit oder Unterbrechungen der Weiterbildung; werden mehrere solcher Besonderheiten beziehungsweise Unregelmäßigkeiten in einem Antrag aufgeführt, fällt die jeweilige Gebühr dieser Nummer nur einmal an:
 - 7.1. Einbeziehung des entsprechenden Fachausschusses nicht erforderlich: 150 EUR
 - 7.2. Einbeziehung des entsprechenden Fachausschusses erforderlich: 500 EUR
8. Zweitschriften für Urkunden: 50 EUR
9. Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung: 50 EUR
10. Anträge auf Erteilung der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“: 50 EUR
11. Anlassbezogene Prüfung nach § 9 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016, Widerruf oder Rücknahme der Ermächtigung zur Weiterbildung und/oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte (Verfahren nach § 9 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016): bis zu 2 250 EUR
12. Durchführung einer Prüfung nach § 17 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2016: bis zu 4 000 EUR
 - (3) Aus Billigkeitsgründen kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners von den Gebühren aus Absatz 2 Nummer 7 eine Ermäßigung oder ein Erlass gewährt werden, wenn die Antragstellung aus Gründen erforderlich wurde, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat. Die Gründe sind durch den Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 2

Auslagen

(1) Werden im Rahmen der Antragsbearbeitung Auslagen notwendig, die über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehen und daher nicht bereits in die Gebühren nach § 1 Absatz 2 einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,

2. Aufwendungen für Anfragen bei anderen Behörden, Universitäten oder sonstigen Stellen oder
3. Aufwendungen für die Einholung schriftlicher Sachverständigengutachten oder vergleichbarer Stellungnahmen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist der Gebührenschuldner vorab über die Notwendigkeit der Auslagen zu informieren. Ihm ist dabei die voraussichtliche Höhe der Auslagen mitzuteilen. Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit der Antragsrücknahme und die Folgen des § 4 hinzuweisen.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig und ist bis zum Ablauf der im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Die vollständige Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die sachliche Bearbeitung des Antrags.

§ 4

Rückzahlung

(1) Zieht die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller seinen beziehungsweise ihren Antrag/seine beziehungsweise ihre Anträge zurück, besteht ein Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Gebühr nur dann, wenn noch nicht mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages/der Anträge begonnen wurde. Ist mit der Bearbeitung des Antrages/der Anträge begonnen worden, erfolgt eine ganze oder teilweise Erstattung, sofern dies aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(2) Bei Rücktritt von einer Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr. Ausnahmsweise ist eine teilweise oder vollständige Erstattung aus Billigkeitsgründen zulässig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. In Bezug auf das Fachgebiet Kieferorthopädie tritt diese Gebührenordnung allerdings erst frühestens am 1. Januar 2018 in Kraft; erfolgt eine Veröffentlichung dieser Gebührenordnung nach dem 1. Januar 2018, richtet sich das Inkrafttreten nach Satz 1. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1364) zuletzt geändert am 20. November 2010 (MBl. NRW. 2014 S. 389) jeweils außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Januar 2020

Helene Ham m

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausgefertigt:

Münster, den 24. Juli 2019

Dr. Klaus Bartling

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 19. Februar 2020

Jost Rieckesmann

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

22

**Berichtigung des Runderlasses
„NRW Landesprogramm Kultur und Schule“**

Runderlass des Ministeriums für Kultur
und Wissenschaft

Vom 28. Februar 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „NRW Landesprogramm Kultur und Schule“ vom 4. Februar 2020 (MBL NRW. S. 105) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage „Muster 1“ wird durch Muster 1 dieses Erlasses ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende
Schule**

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Webseite

Projektverantwortliche/r

Name

Telefon

Schulform Bitte Schulform auswählen

Erklärung der Schulleitung

- ☐ Das Einverständnis zur Durchführung nach erfolgter Juryauswahl als ganzjähriges Projekt wird erteilt.
- ☐ Das Einverständnis zur Durchführung nach erfolgter Juryauswahl als Blockprojekt im genannten Zeitraum (Seite 4) wird erteilt.
- ☒ Das Projekt findet außerunterrichtlich statt..

Ort, Datum und Unterschrift der Schulleitung

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Name

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Webseite

Aktueller Beschäftigungsstatus

**abgeschlossenes Studium/
abgeschlossene
Berufsausbildung**☐ künstlerische Ausbildung

Fachrichtung

Ausbildungsstätte

☐ pädagogische Ausbildung

Fachrichtung

Ausbildungsstätte

☐ andere Ausbildung

Fachrichtung

Ausbildungsstätte

Kultur und Schule

Projektdatenblatt

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Künstlerischer Werdegang (max. 1.500 Zeichen, gesonderte Anlagen können nicht berücksichtigt werden!)

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit

Projekttitel

Thema

Ziel

Endprodukt

Gruppengröße

Altersgruppe

Kunstsparte/n☐ Bildende Kunst☐ Film☐ Literatur☐ Musik☐ Neue Medien☐ Tanz☐ Theater**Projektzeitraum**ganzes Schuljahr ☐ (1 x pro Woche)Blockprojekt ☐ (40 Einheiten)

von _____ bis _____ mit je _____ Einheiten

Begründung für die
Durchführung als
Blockprojekt
((max. 500 Zeichen))

Kultur und Schule

Projektdatenblatt

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Kurzbeschreibung des Projekts (max. 2.500 Zeichen, gesonderte Anlagen können nicht berücksichtigt werden!)

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Erklärung zum
Datenschutz**

- ☒ Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Angaben an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW, die zuständige Bezirksregierung, die zuständige Kommune sowie an die Vertragspartner des Ministeriums, die mit der Durchführung der Evaluation und der Fortbildungsveranstaltungen betraut sind, weitergegeben werden, soweit dies für die Bearbeitung nötig ist. Die in diesem Datenblatt mitgeteilten Informationen werden im Rahmen der Antragsbearbeitung gespeichert und so lange aufbewahrt, wie es für den verfolgten Zweck oder den im Zusammenhang damit ausgelösten Verwaltungsvorgängen und den hierfür geltenden Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, ich bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die behördlich bestellte Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW erreichen Sie per Mail an datenschutz@mkw.nrw.de oder über die Adresse:
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen (LDI NRW),
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211- 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

- ☐ Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung der vorstehend gemachten Angaben zu meiner Person und dem Projekt im Künstlerpool NRW, auf www.kulturserver-nrw.de und anderen Portalen des Kulturnetzwerks einverstanden. Die Datenschutzerklärung sowie die Nutzungsbedingungen unter https://www.kulturserver-nrw.de/de_DE/disclaimer habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden gehostet bei:

Stiftung kulturserver.de gGmbH
Geschäftsführer: Wolfgang Knauff
Almstadtstr. 4
10119 Berlin

- ☐ Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung meiner Daten im Künstlerpool NRW, auf www.kulturserver-nrw.de und anderen Portalen des Kulturnetzwerks mit der Maßgabe einverstanden, dass folgende Angaben nicht freigegeben werden:

Kultur und Schule

Projektdatenblatt

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Erklärung zu den
Qualifizierungsmaßnahmen**

-
- ☐ Ich habe bereits an den obligatorischen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programmes teilgenommen (bitte Nachweise beifügen).
- ☐ Ich werde an den obligatorischen Qualifizierungsmaßnahmen im Projektschuljahr teilnehmen.

Ort, Datum und Unterschrift der Künstler/in oder Kunstpädagogen/in

2370

**Berichtigung des Runderlasses
„Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 27. Februar 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)“ vom 4. Februar 2020 (MBL. NRW. S. 65) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 3 „Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen“ wird durch die Anlage dieses Erlasses ersetzt.

Anlage 3: Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
A			Bünde	2	2
Aachen	4	4	Burbach	2	2
Ahaus	3	2	Büren	2	1
Ahlen	3	2	Burscheid	3	4
Aldenhoven	2	2			
Alfter	4	4	C		
Alpen	3	3	Castrop-Rauxel	3	3
Alsdorf	2	2	Coesfeld	3	3
Altena	1	1			
Altenbeken	2	2	D		
Altenberge	3	3	Dahlem	1	1
Anröchte	1	1	Datteln	3	2
Arnsberg	2	2	Delbrück	3	3
Ascheberg	3	2	Detmold	3	3
Attendorf	3	3	Dinslaken	4	3
Augustdorf	2	2	Dörentrup	1	1
			Dormagen	4	4
B			Dorsten	3	2
Bad Berleburg	1	2	Dortmund	3	4
Bad Driburg	2	1	Drensteinfurt	3	3
Bad Honnef	4	4	Drolshagen	2	2
Bad Laasphe	1	2	Duisburg	3	3
Bad Lippspringe	3	3	Dülmen	3	3
Bad Münstereifel	2	2	Düren	2	3
Bad Oeynhausen	2	2	Düsseldorf	4	4
Bad Salzuflen	2	2			
Bad Sassendorf	3	3	E		
Bad Wünnenberg	2	1	Eitorf	2	3
Baesweiler	3	3	Elsdorf	3	3
Balve	2	2	Emmerich am Rhein	2	3
Barntrup	1	1	Emsdetten	3	3
Beckum	2	2	Engelskirchen	2	2
Bedburg	3	3	Enger	2	2
Bedburg-Hau	3	3	Ennepetal	3	2
Beelen	1	2	Ennigerloh	2	2
Bergheim	3	3	Ense	2	2
Bergisch Gladbach	4	4	Erfstadt	3	4
Bergkamen	2	2	Erkelenz	3	3
Bergneustadt	1	2	Erkrath	4	4
Bestwig	1	1	Erndtebrück	1	1
Beverungen	1	1	Erwitte	2	2
Bielefeld	3	4	Eschweiler	3	3
Billerbeck	3	3	Eslohe (Sauerland)	1	1
Blankenheim	1	1	Espelkamp	1	2
Blomberg	1	1	Essen	4	4
Bocholt	3	3	Euskirchen	3	3
Bochum	4	4	Everswinkel	3	3
Bönen	2	2	Extertal	1	1
Bonn	4	4			
Borchen	3	3	F		
Borgentreich	1	1	Finnentrop	1	1
Borgholzhausen	2	2	Frechen	4	4
Borken	3	3	Freudenberg	2	3
Bornheim	4	4	Fröndenberg/Ruhr	2	2
Bottrop	3	3			
Brakel	1	1	G		
Breckerfeld	2	2	Gangelt	2	3
Brilon	1	2	Geilenkirchen	2	2
Brüggen	3	3	Geldern	3	3
Brühl	4	4	Gelsenkirchen	3	2

Anlage 3: Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Gescher	2	2	Iserlohn	3	2
Geseke	2	2	Isselburg	2	2
Gevelsberg	3	3	Issum	3	3
Gladbeck	3	3			
Goch	2	3	J		
Grefrath	3	3	Jüchen	3	3
Greven	3	3	Jülich	2	3
Grevenbroich	3	4			
Gronau (Westf.)	2	3	K		
Gummersbach	2	2	Kaarst	4	4
Gütersloh	3	3	Kalkar	2	3
			Kall	1	2
H			Kalletal	1	1
Haan	4	4	Kamen	3	2
Hagen	3	2	Kamp-Lintfort	3	3
Halle (Westf.)	3	3	Kempen	4	4
Hallenberg	1	1	Kerken	3	3
Haltern am See	3	3	Kerpen	3	4
Halver	3	2	Kevelaer	3	3
Hamm	3	3	Kierspe	2	2
Hamminkeln	3	3	Kirchhundem	1	1
Harrewinkel	3	3	Kirchlengern	2	2
Hattingen	3	3	Kleve	3	4
Havixbeck	4	4	Köln	4	4
Heek	2	2	Königswinter	4	4
Heiden	3	3	Korschenbroich	4	4
Heiligenhaus	4	3	Kranenburg	3	3
Heimbach	1	2	Krefeld	4	3
Heinsberg	2	3	Kreuzau	2	3
Hellenthal	1	1	Kreuztal	3	2
Hemer	2	2	Kürten	3	4
Hennef (Sieg)	4	4			
Herdecke	4	3	L		
Herford	2	2	Ladbergen	2	2
Herne	3	2	Laer	2	2
Herscheid	2	2	Lage	2	2
Herten	3	2	Langenberg	3	2
Herzebrock-Clarholz	3	3	Langenfeld (Rhld.)	4	4
Herzogenrath	3	3	Langerwehe	3	3
Hiddenhausen	2	2	Legden	2	2
Hilchenbach	1	2	Leichlingen (Rhld.)	4	4
Hilden	4	4	Lemgo	2	2
Hille	1	1	Lengerich	3	2
Holzwickede	3	3	Lennestadt	1	2
Hopsten	2	2	Leopoldshöhe	3	3
Horn-Bad Meinberg	1	1	Leverkusen	4	4
Hörstel	1	2	Lichtenau	1	2
Horstmar	2	2	Lienen	3	2
Hövelhof	3	3	Lindlar	3	3
Höxter	1	1	Linnich	1	2
Hückelhoven	2	3	Lippetal	3	1
Hückeswagen	3	2	Lippstadt	3	3
Hüllhorst	1	2	Lohmar	4	4
Hünxe	3	3	Löhne	2	2
Hürtgenwald	1	2	Lotte	3	3
Hürth	4	4	Lübbecke	2	2
			Lüdenscheid	2	2
I			Lüdinghausen	3	3
Ibbenbüren	2	2	Lügde	1	1
Inden	2	3	Lünen	3	2

Anlage 3: Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
M			Overath	4	4
Marienheide	2	2	P		
Marienburg	1	1	Paderborn	3	4
Marl	3	2	Petershagen	1	2
Marsberg	1	1	Plettenberg	1	2
Mechernich	2	2	Porta Westfalica	1	2
Meckenheim	4	4	Preußisch Oldendorf	1	1
Medebach	1	1	Pulheim	4	4
Meerbusch	4	4	R		
Meinerzhagen	2	2	Radevormwald	2	2
Menden (Sauerland)	3	2	Raesfeld	3	3
Merzenich	2	3	Rahden	1	2
Meschede	1	2	Ratingen	4	4
Metelen	2	2	Recke	1	3
Mettingen	2	3	Recklinghausen	3	3
Mettmann	4	4	Rees	2	3
Minden	2	3	Reichshof	1	2
Moers	4	3	Reken	2	2
Möhnesee	2	2	Remscheid	3	2
Mönchengladbach	3	3	Rheda-Wiedenbrück	3	4
Monheim am Rhein	4	4	Rhede	3	3
Monschau	2	2	Rheinbach	4	4
Morsbach	1	1	Rheinberg	3	3
Much	2	3	Rheine	3	3
Mülheim an der Ruhr	4	4	Rheurdt	3	3
Münster	4	4	Rietberg	3	3
N			Rödinghausen	2	2
Nachrodt-Wiblingwerde	2	1	Roetgen	3	4
Netphen	2	3	Rommerskirchen	3	4
Nettersheim	1	2	Rosendahl	2	2
Nettetal	3	3	Rösrath	4	4
Neuenkirchen	2	2	Ruppichterath	2	2
Neuenrade	2	2	Rüthen	1	1
Neukirchen-Vluyn	3	3	S		
Neunkirchen	2	1	Saerbeck	3	2
Neunkirchen-Seelscheid	3	3	Salzkotten	3	2
Neuss	4	4	Sankt Augustin	4	4
Nideggen	2	3	Sassenberg	3	3
Niederkassel	4	4	Schalksmühle	2	2
Niederkrüchten	3	3	Schermbeck	3	3
Niederzier	2	2	Schieder-Schwalenberg	1	1
Nieheim	1	1	Schlangen	3	2
Nordkirchen	3	3	Schleiden	1	2
Nordwalde	2	3	Schloß Holte-Stukenbrock	3	3
Nörvenich	2	2	Schmallenberg	1	1
Nottuln	3	3	Schöppingen	1	2
Nümbrecht	2	2	Schwalmtal	3	3
O			Schwelm	4	3
Oberhausen	3	3	Schwerte	3	3
Ochtrup	2	3	Selfkant	2	3
Odenthal	4	4	Selm	3	2
Oelde	2	2	Senden	3	3
Oer-Erkenschwick	3	2	Sendenhorst	3	3
Oerlinghausen	3	2	Siegburg	4	4
Olfen	3	3	Siegen	3	3
Olpe	3	3	Simmerath	2	2
Olsberg	1	2	Soest	3	3
Ostbevern	2	3			

Anlage 3: Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Solingen	3	4	Wesseling	4	4
Sonsbeck	3	3	Westerkappeln	2	3
Spenge	2	2	Wetter (Ruhr)	3	3
Sprockhövel	4	3	Wettringen	2	2
Stadtlohn	3	3	Wickede (Ruhr)	2	2
Steinfurt	2	3	Wiehl	2	2
Steinhagen	3	3	Willebadessen	1	1
Steinheim	1	1	Willich	4	4
Stemwede	1	1	Wilnsdorf	2	3
Stolberg (Rhld.)	3	3	Windeck	1	2
Straelen	3	3	Winterberg	1	1
Südlohn	2	2	Wipperfürth	2	2
Sundern (Sauerland)	1	2	Witten	3	3
Swisttal	3	3	Wülfrath	3	3
			Wuppertal	3	3
T			Würselen	3	3
Tecklenburg	3	2			
Telgte	4	4	X		
Titz	2	2	Xanten	3	4
Tönisvorst	4	4			
Troisdorf	4	4	Z		
			Zülpich	2	2
U					
Übach-Palenberg	2	2			
Uedem	2	3			
Unna	3	3			
V					
Velbert	3	3			
Velen	2	2			
Verl	3	3			
Versmold	2	2			
Vettweiß	2	2			
Viersen	3	3			
Vlotho	1	1			
Voerde (Niederrhein)	3	2			
Vreden	3	3			
W					
Wachtberg	4	4			
Wachtendonk	3	3			
Wadersloh	2	3			
Waldbröl	1	1			
Waldfeucht	2	2			
Waltrop	3	3			
Warburg	1	1			
Warendorf	3	3			
Warstein	1	1			
Wassenberg	2	3			
Weeze	2	3			
Wegberg	2	3			
Weilerswist	3	4			
Welper	2	2			
Wenden	2	2			
Werdohl	1	1			
Werl	3	3			
Wermelskirchen	3	3			
Werne	3	3			
Werther (Westf.)	2	3			
Wesel	3	3			

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
von Japan in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.10 – 1/20 –
Vom 28. Februar 2020

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Kiminori IWAMA am 27. Februar 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Masato ISO, am 21. September 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2020 S. 147

**Honorarkonsularische Vertretung
von Saint Lucia in Bad Homburg**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.34 – 1/81 –
Vom 25. Februar 2020

Das Herrn Bernd Ludwig erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Saint Lucia in Bad Homburg ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2020 S. 147

III.**Landschaftsverband Rheinland**

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2018
des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116
Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Absatz 2
Satz 2 GO NRW**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 7. Februar 2020

Die Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 7. Februar 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 147

**Öffentliche Auslegung
des LVR-Beteiligungsberichtes
zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes
Rheinland gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO
in Verbindung mit § 117 Absatz 2 GO NRW a. F.**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 25. Februar 2020

Die Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO in Verbindung mit § 117 Absatz 2 GO NRW a. F. ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 25. Februar 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 147

**Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe**

**Gebührenordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zum anerkannten Abschluss
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufs-
förderung“ in Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe
Vom 11. Februar 2020

Die Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de und http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln/Münster, den 11. Februar 2020

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 147

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zum anerkannten Abschluss
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe

Vom 11. Februar 2020

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ in Nordrhein-Westfalen ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de und http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln/Münster, den 11. Februar 2020

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 148

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**14. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes W
estfalen-Lippe

Vom 6. März 2020

Die 14. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 25. März 2020, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter http://www.lwl.org/de/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 6. März 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 148

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für die Haushaltsjahre 2020/2021**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 27. Februar 2020

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 2020/2021 ist im Internet unter https://www.lwl.org/de/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 27. Februar 2020

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2020 S. 148

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 19. Februar 2020

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. März 2020 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Freitag, 20. März 2020, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Montag, 23. März 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 23. März 2019, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.12

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Dienstag, 24. März 2020, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 27. März 2020 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 19. Februar 2020

Elke A n d e r s

– MBl. NRW. 2020 S. 148

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des
Zweckverbandes**

**KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
für seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung
AKDN-sozial für das Geschäftsjahr 2018**

Bekanntmachung des KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister

Vom 3. März 2020

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 1 901 789,56 Euro und einem Jahresfehlbetrag von –50 406,46 Euro fest. Das Jahresdefizit wird der Gewinnrücklage entnommen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes AKDN-sozial. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.

Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. August 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetrieblichen Einrichtung AKDN-sozial, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AKDN-sozial für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen Handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. Februar 2020

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Gregor L o g e s

Köln, den 3. März 2020

Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

Dr. Stephan K e l l e r

– MBl. NRW. 2020 S. 148

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2018

Bekanntmachung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Vom 3. März 2020

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 10 910 683,40 Euro und einem Jahresfehlbetrag von –8 626,17 Euro fest. Das Jahresdefizit wird der Gewinnrücklage entnommen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes KDN Dachverband Kommunaler IT Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. August 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen Handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. Februar 2020

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Gregor L o g e s

Köln, den 3. März 2020

Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

Dr. Stephan K e l l e r

– MBl. NRW. 2020 S. 149

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569